



.....
Schule

.....
Ort, Datum

Thüringer Schulsystem auf einen Blick

In Thüringen gibt es die Schulpflicht:

- Gilt für alle Kinder die am 01. August des laufenden Jahres 6 Jahre alt sind.
- Beginnt nach 3 Monaten nach Zuzug aus dem Ausland (auch mit Aufenthaltsgestattung, Duldung).
- Schulpflicht beträgt in Thüringen 10 Jahre.

Anmeldung des Kindes in der Grundschule:

- Anmeldung in der 2. Dezemberwoche des Vorjahres in der örtlich zuständigen Schule.
- Wenn ihr Kind eine andere Schule besuchen möchte, müssen Sie einen Gastschulantrag stellen (dabei müssen besondere Gründe vorliegen).
- Zur Anmeldung brauchen Sie das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde.
- Ihr Kind muss vom Schularzt untersucht werden. Der Schulleiter meldet dem zuständigen Gesundheitsamt die Namen der Kinder.
- Der Untersuchungstermin wird mit der Post zugeschickt (Eltern dürfen beim Termin dabei sein).

Grundschule (Klasse 1 - 4):

- In der 1. und 2. Klasse bekommt ihr Kind keine Noten (Schuleingangsphase). Je nach Entwicklungsstand des Kindes kann diese Phase um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.
- Ob ihr Kind die 3. Klasse besuchen darf entscheidet die Schule am Ende der 2. Klasse.
- Ab der 3. Klasse wird Fremdsprachenunterricht erteilt.
- An allen Grundschulen erfolgt eine Ganztagsbetreuung im Hort. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Der Hort ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach dem Einkommen der Eltern.

Regelschule (Klasse 5 - 10):

- In dieser Schulform erhalten die Schüler eine allgemeine, berufsvorbereitende Bildung.
- Mit der Versetzung in Klasse 10, erwirbt man den Hauptschulabschluss.
- Der Realschulabschluss am Ende Klasse 10 ist immer mit einer zentralen Prüfung verbunden.

Gymnasium (Klasse 5 - 12):

- Der Übertritt an das Gymnasium erfolgt immer zu Beginn des Schuljahres.
- Voraussetzungen sind gute/ sehr gute Noten in der Grund- oder Regelschule.
- Ein Übertritt aus der Regelschule nach Klassenstufe 5 und 6 ist möglich.



- Schüler der Klassenstufe 10, können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten.

Anmeldung am Gymnasium:

- Das für Sie zuständige Schulamt wird Sie rechtzeitig über den Ort und die Zeit einer Informationsveranstaltung informieren.
- Das Gymnasium kann ausgewählt werden.
- Eventuell ist eine Probebeschulung oder Aufnahmeprüfung erforderlich.
- Zur Anmeldung bringen Sie das Schulhalbjahreszeugnis mit.

Förderschule:

- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
- Oft werden Kinder mit Behinderungen im Gemeinsamen Unterricht in anderen Schularten unterrichtet.

Pflichten der Eltern:

- Kinder müssen zur Schule gehen.
- Wenn Ihr Kind krank ist oder einen Unfall hat müssen Sie die Schule sofort informieren.

Freistellung / Beurlaubung:

- Bis zu 3 Tage durch den Klassenlehrer.
- Bis zu 15 Tage und bei Freistellung nach oder vor den Ferien durch den Schulleiter.
- In sonstigen Fällen durch das Schulamt.
- Schüler die nicht in die Schule gehen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.
- Eltern und Schüler, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können mit einem Bußgeld bis 1500 € bestraft werden.

Pflichten der Schüler:

- Jeder Schüler muss pünktlich sein und regelmäßig in die Schule gehen.
- Der Schüler darf die Ordnung und den Schulablauf nicht stören.
- Gegenstände die die Ordnung in der Schule stören, können/dürfen durch die Schule weggenommen werden.

Rechte der Eltern:

- Eltern haben das Recht auf Beratung und Information durch die Schule.
- Vorfälle, die den Schüler betreffen, muss die Schule den Eltern melden.
- Eltern haben ein Recht über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers informiert zu werden.

Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten